

Bundesarbeitsgericht
Zehnter Senat

Urteil vom 22. April 2026
- 10 AZR 145/25 -
ECLI:DE:BAG:2026:220426.U.10AZR145.25.0

I. Arbeitsgericht Gera

Urteil vom 10. Oktober 2024
- 5 Ca 1674/23 -

II. Thüringer Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. Mai 2025
- 1 Sa 190/24 -

Entscheidungsstichworte:

Tarifvertrag - Inflationsausgleichsprämie - Leistungszweck

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 10 AZR 143/25 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AZR 145/25
1 Sa 190/24
Thüringer
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. April 2026

URTEIL

Popp, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. April 2026 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Reinfelder, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Dr. Günther-Gräff und Nowak sowie den ehrenamtlichen Richter Meyer und die ehrenamtliche Richterin Salzburger für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 27. Mai 2025 - 1 Sa 190/24 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gera vom 10. Oktober 2024 - 5 Ca 1674/23 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Zinsen für den Monat Juni 2023 ab dem 18. Juli 2023 zu zahlen sind.
3. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens haben die Klägerin zu 12,5 % und die Beklagte zu 87,5 % zu tragen. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet 1
(§ 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

W. Reinfelder

Nowak

Günther-Gräff

Salzburger

Meyer